

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 29. Juni 2016	Nr. 113
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention“ an der Universität Bremen

Vom 11. Mai 2016

Der Fachbereichsrat 11 (Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 11. Mai 2016 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention“ (Kurztitel: Gesundheitsförderung) vom 28. Mai 2014 (Brem.ABl. S. 568), berichtigt am 23. September 2014 (Brem.ABl. S. 1135), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 3 wird ein zusätzlicher Absatz angefügt:

„(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO kann in den Modulen angewendet werden, die mit einer Kombinationsprüfung abschließen.“

2. In § 6 Absatz 1 werden die Modulkennziffern „10-G“ und „9-G“ gestrichen. Der Absatz lautet:

„(1) Das Modul Masterarbeit umfasst 27 CP und wird mit dem Kolloquium abgeschlossen. Das Modul Begleitseminar zur Masterarbeit hat einen Umfang von 3 CP.“

3. In der Anlage 1 werden folgende Änderungen an den Modulen des 1. Fachsemesters vorgenommen:

a) Bei Modul 1 wird der Modultitel „Einführung mit POL“ ersetzt durch den Titel „Theorien, Konzepte und Normen von Public Health“. Die Anzahl der Credit

Points wird von „12 CP“ auf „9 CP“ gekürzt. Für die Prüfungsleistung wird anstelle „MP*“ die Abkürzung „KP“ eingetragen.

- b) Bei Modul 2 wird der Modultitel „Public Health – Vertiefung 1“ ersetzt durch den Titel „Versorgungssystem in Deutschland“. Die Anzahl der Credit Points wird von „9 CP“ auf „6 CP“ gekürzt. Für die Prüfungsleistung wird anstelle „MP“ die Abkürzung „KP“ eingetragen.
- c) Bei Modul 3 wird der Modultitel „Public Health – Vertiefung 2“ ersetzt durch den Titel „Epidemiologie und statistische Anwendungen“.
- d) Das Modul „6 Forschungsprojekt Grundlagen“ wird als neues Modul zusätzlich aufgenommen. Das neue Modul erhält 6 Credit Points und die Zusätze „P“ und „MP*“.

Die Tabelle in Anlage 1 sieht somit wie folgt aus:

MA Public Health - Gesundheitsförderung und Prävention						Σ 120 CP
2. Jahr	4. Sem.	9-G Begleitseminar zur Masterarbeit 10-G Masterarbeit und Kolloquium	3 CP 27 CP	P P	MP* MP	60 CP
	3. Sem.	6B-G Forschungsprojekt 7-G Evidenzbasierung in Gesundheitsförderung und Prävention	12 CP 9 CP	P P	MP MP	
		8-G General Studies	9 CP	W		
1. Jahr	2. Sem.	4-G Kommunale Gesundheitsförderung und Prävention	9 CP	P	MP	60 CP
		5-G Gesundheit und Gesellschaft	9 CP	P	MP	
		6A-G Forschungsprojekt	12 CP	P	MP	
	1. Sem.	1 Theorien, Konzepte und Normen von Public Health	9 CP	P	KP	
		2 Versorgungssystem in Deutschland 3 Epidemiologie und statistische Anwendungen	6 CP 9 CP	P P	KP MP	
6 Forschungsprojekt Grundlagen	6 CP	P	MP*			

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 im Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 28. Mai 2014, berichtigt am 23. September 2014.

(3) Die Prüfungsordnung vom 28. Mai 2014, berichtigt am 23. September 2014, tritt zum 30. September 2020 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2020 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 19. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Bremen